

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.756/2-II/A/6/84

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

66 112

66	112
D. m: 18. FEB. 1985	
Verteilt 1985-02-19 Suw	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Werneth

2543

Dr. Horvath

Betrifft: Gesetz- und Verordnungsentwürfe eingebracht vom BMG;
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des
Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen
sowie über den Verkehr und die Gebahrung mit Giften
(Chemikaliengesetz-ChemG);
Stellungnahme

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,
Zl. 94.108-2a/61, idF des Rundschreibens vom 24. Mai 1967,
Zl. 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt-Sektion II
25 Ausfertigungen jener Stellungnahme, die es zu dem vom Bun-
desministerium für Gesundheit und Umweltschutz unter
Zl. IV-52.190/91-2/84 vom 31. Oktober 1984 versendeten Entwurf
eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner
Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die
Gebahrung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG), abgegeben hat.

14. Feber 1985
Für den Bundeskanzler:
Schäffer

KonvolutFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:Plad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.756/2-II/A/6/84

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Werneth	2543	

Betrifft: Gesetz- und Verordnungsentwürfe eingebracht vom BMG;
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des
Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen
sowie über den Verkehr und die Gebahrung mit Giften
(Chemikaliengesetz-ChemG);
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Sektion II gibt zu dem mit do. Note vom
31. Oktober 1984, Zl. IV-52.190/91-2/84, zur Versendung gelang-
ten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen
und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Ver-
kehr und die Gebahrung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG),
folgende Stellungnahme ab:

1. Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung ist festzuhal-
ten:

Die Feststellungen über die personellen Auswirkungen dieses
Gesetzesentwurfes differieren. Im Vorblatt wird ein Mehrbe-
darf von etwa 25 Planstellen behauptet, in den Erläuterun-
gen, Abschnitt I. Allgemeines, Punkt 6 Finanzielle Auswir-
kungen, wird dieser Bedarf mit 30 Planstellen, und zwar
18 Planstellen des höheren Dienstes, 4 Planstellen des geho-
benen Dienstes und 8 Planstellen des mittleren Dienstes,
angegeben.

- 2 -

Allerdings fehlen Aussagen darüber, ob dieser (variierende) Mehrbedarf eine derzeit abschätzbare Obergrenze darstellt, oder ob dies nur der Bedarf für die Erstphase der Vollziehung ist.

Der in den Erläuterungen angegebene Personalmehrbedarf dürfte sich ausschließlich nur auf den Planstellenbereich "1700 Zentraleleitung" beziehen.

Abgeleitet wird dieser Personalbedarf offensichtlich von der im Gesetz vorgesehenen vielfachen Verordnungsermächtigung und dem Erfordernis des Aufbaues von Datenbanken für die Registrierung sowie die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Stoff- bzw. Giftliste.

Da keine detaillierten und nachvollziehbaren Angaben über den Aufgabenumfang bzw. im ADV-Bereich über das erforderliche Mengengerüst in den Erläuterungen enthalten sind, bestehen an der Berechnung des Personalaufwandes hinsichtlich dessen Bedarf Zweifel.

2. zu § 12, Altstoffliste und § 20 Giftliste:

Diese Verpflichtung zu einer wesentlichen Serviceleistung des Bundes sollte zum Anlaß einer Prüfung genommen werden, inwieweit diese Datenbanken BTX-fähig gestaltet werden könnten. Diese einfache Zugriffsmöglichkeit würde nicht nur die Garantie für eine benutzerfreundliche Dienstleistung sein, sondern auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung darstellen. Die BTX-Fähigkeit könnte vor allem für ärztliche und pharmazeutische Berufe in Notfällen mitunter eine lebensrettende Hilfeleistung darstellen.

3. zu § 36:

Gegen den Abs. 2 bestehen Bedenken. Hier wird der Bundesminister ermächtigt, die Registerführung ADV-unterstützt außerhalb seines Wirkungsbereiches durch Dritte zu führen.

- 3 -

Im ADV-Subkomitee wurde über das Vorhaben des BMG beraten, im neu zu beziehenden Amtsgebäude ein bundesministerielleiges Rechenzentrum für zentrale Aufgaben des Ressorts zu errichten. Es ist daher Sorge zu tragen, daß diese zentrale Aufgabe der Registerführung auch tatsächlich über dieses Rechenzentrum abgewickelt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, idF des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

14. Feber 1985
Für den Bundeskanzler:
Schäffer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Graad